

6. Fachgespräch
„SDLWindV und Repowering“
Clearingstelle EEG

Repowering aus Sicht der
Bauleitplanung der Gemeinden

Christian Brietzke

Berlin, 10. September 2010

Grundüberlegungen

Möglichkeiten der Gemeinde zur Einflussnahme :

- **Flächennutzungsplan:**
Konzentrationsplanung (im Rahmen raumordnerischer Vorgaben)
- **Bebauungsplan und städtebaulicher Vertrag:**
Konkrete Ausgestaltung, Umsetzung der Ziele des Vorhabens
- Vorbringen öffentlicher Belange im Genehmigungsverfahren → Erteilung oder Versagung des Einvernehmens in den Fällen der §§ 31, 33 – 35 BauGB

Grundüberlegungen

Planungsrechtlich gelten beim Repowering die gleichen Anforderungen, wie bei der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen.

Das bedeutet:

Die planende Gemeinde muss sicherstellen, dass die neuen Anlagen am vorgesehenen Standort planungsrechtlich zulässig sind. Gleichzeitig stellt sie durch flankierende Maßnahmen sicher, dass diese Fläche nur zum Zwecke des Repowering genutzt wird.

Vorteile des Repowering aus kommunaler Sicht

- Positiver Beitrag zum Klimaschutz
- Standortoptimierung
- Verbesserung des Gewerbesteueraufkommens
- Stärkung der regionalen Wirtschaft
- Fortsetzung des begonnenen Konzeptes einer nachhaltigen Energieversorgung

Bedeutung der Bauleitplanung „für das Repowering“?

- Planerischer Gestaltungsspielraum
- Einflussnahme auf Standortfindung und Möglichkeit zur Konzentrationsplanung
- Investitionsgrundlage für Investoren/Betreiber
- Planungsrechtliche Absicherung des Repowering

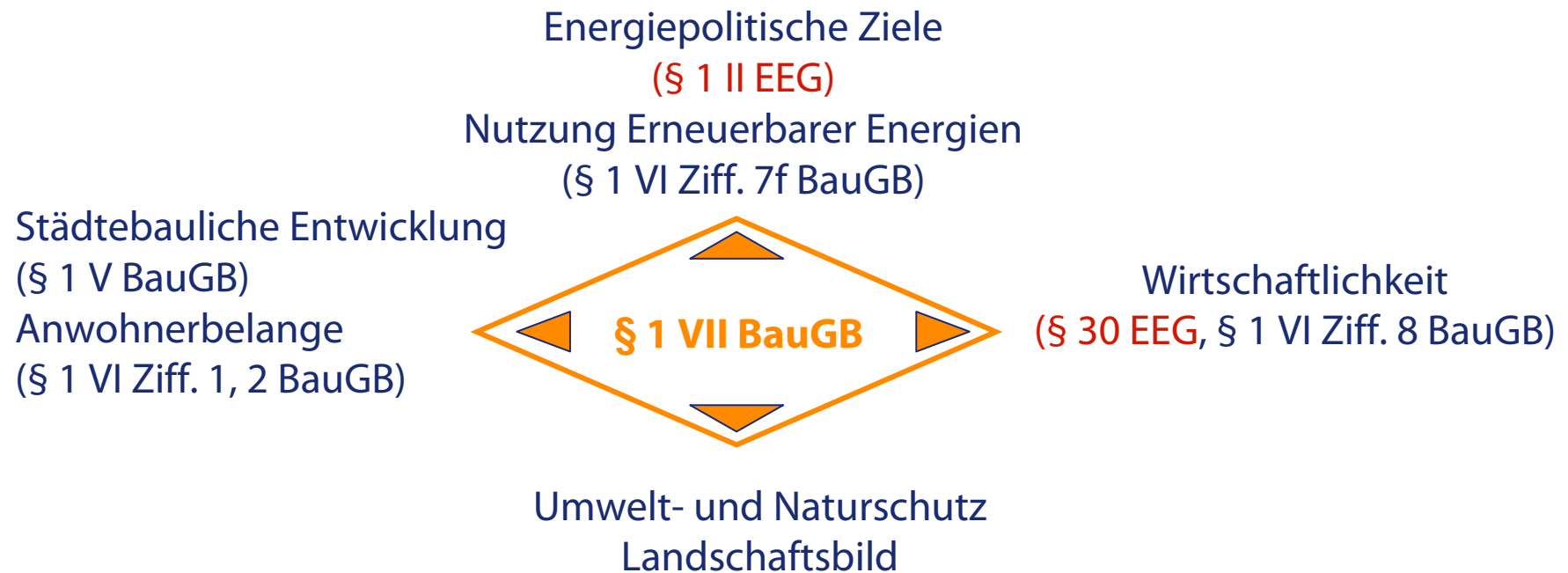
Das EEG als Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung?

- **§ 1 Abs. 1 EEG:**
„Zweck dieses Gesetzes ist es ... eine nachhaltige Energieversorgung zu ermöglichen....“
- **§ 1 Abs. 2 EEG:**
„Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 Prozent und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen“
- **§ 30 EEG:**
„Für Strom aus Windenergieanlagen, die im selben oder in einem angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen, die mindestens zehn Jahre nach den ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind und deren Leistung mindestens das Zweifache und maximal das Fünffache der ersetzten Anlagen beträgt“.

Das EEG als Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung?

- **Aus dem EEG ergeben sich unmittelbar keine städtebaulich relevanten Anforderungen**
- **Es bildet häufig jedoch die Grundlage einer sinnvollen Planung „für das Repowering“:**
 - Die wirtschaftlichen Anreize des EEG können entscheidender Impuls für das Repowering sein und Einfluss auf die Standortauswahl haben
 - Ziele des Repowering werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan oder durch Vereinbarungen Bestandteil der Planung

Bauleitplanung - Konfliktfelder



Konzentrationsplanung von WEA

Rechtsprechung des BVerwG:

Zentrale Voraussetzung ist ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, das den allgemeinen Anforderungen des Abwägungsgebotes gerecht wird. Die Gemeinde verfügt dabei über einen Gestaltungsspielraum. Für eine wirksame Konzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB muss sie der Windenergie in substantieller Weise Raum geben (keine Verhinderungsplanung).

(Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15/01, seither weiter konkretisiert: Urteile vom 13.03.2003 – 4 C 3.02 und 4 C 4.02; vom 26.04.2007 – 4 CN 3.06; vom 20.05.2010)

Rechtliche Absicherung des Repowering

Modell: Kombination von Flächennutzungsplan mit städtebaulichem Vertrag

Flächennutzungsplan:
Darstellung Sonderbaufläche /
Vorrangfläche Windenergie

+

Städtebaulicher Vertrag:
Vereinbarung zur Beseitigung
bestimmter Altanlagen

Modell: Bebauungsplan für das Repowering

Festsetzung:
Sondergebiet
Windenergie

+

Festsetzung:
Zulässigkeit der neuen Windenergieanlagen
nur bei Beseitigung bestimmter Altanlagen

Modell: Kombination von Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag

Bebauungsplan:
Festsetzung Sonder-
gebiet Windenergie

+

Städtebaulicher Vertrag:
Vereinbarung zur Beseitigung
bestimmter Altanlagen

Flächennutzungsplan

Darstellung im FNP:

Ausweisung/Änderung/Anpassung als Sonderbaufläche/Sondergebiet/Vorranggebiet für die Windenergie (ev. mit dem Zusatz, dass die Fläche für das Repowering vorgesehen ist)

Ein Repowering innerhalb bestehender Sonder-/Vorranggebiete ist möglich. Die Änderung des Plans kann für das Repowering dennoch notwendig sein (z.B. bei Bestehen von Höhenbegrenzungen)

Absicherung des Repowering:

Festsetzung in einem Bebauungsplan oder Vereinbarung im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages

Modell des Bebauungsplans „für das Repowering“

I. Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet für Windenergie (§ 1 I, II i.V.m. § 11 I, II BauNVO), mit dem Zusatz, dass das Gebiet für das Repowering von Windenergieanlagen vorgesehen ist

II. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung

z.B. Mindestabstände, Bauhöhenbegrenzungen, Festsetzungen zur Minderung von Störwirkungen: z.B. Sichtweitenregulierung und Abschirmung der Befeuernng

III. Sonstige Festsetzungen

Zulässigkeit der neuen Windenergieanlagen nur bei Beseitigung bestimmter Altanlagen (§ 9 II Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Christian Brietzke
Repowering-InfoBörse



Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N
Arnswaldtstr. 28
30159 Hannover
Telefon: 0511 – 30285 – 67



brietzke@uan.de

www.repowering-kommunal.de